

**Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen der
Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH
- Besonderer Teil (NBS-BT) -**

Gültig ab: 11.12.2017

Die NBS-BT enthalten die unternehmensspezifischen Besonderheiten die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH ergeben.

1. Grundsätze

1.1 Allgemeine Informationen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (F.E.G.) sind unterteilt in einen allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der F.E.G. und Zugangsberechtigten. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Verfahrensbeschreibungen, Regeln und Fristen).

Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch der Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

Zugangsvoraussetzung für die Nutzungsberechtigten ist der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 (6) AEG.

1.2 Geltungsbereich

Die NBS gelten für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur von Cloppenburg bis Friesoythe sowie für die Inanspruchnahme sonstiger netznutzungsbezogener Leistungen der F.E.G. durch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

2. Veröffentlichung der NBS

Die NBS der F.E.G. werden im Internet unter www.friesoyther-eisenbahngesellschaft.de unter dem Punkt Benutzungsbedingungen veröffentlicht.

3. Infrastrukturbeschreibung

3.1 Allgemeine Informationen

Die Infrastruktur der F.E.G. schließt bei Km 40,75 im Bahnhof Cloppenburg an das Netz der DB an. Die gesamte Gleislänge bis nach Friesoythe beträgt 26,050 Km und ist nicht elektrifiziert, die der Serviceeinrichtungen (Verladestelle Garrel und Bahnsteige) erstreckt sich über 0,650 Km. (siehe dazu Spurplan Anl. 1 zu NBS-BT)

3.2 Nutzlängen der Gleise

Bahnhof, Gleis-Nr., Nutzlänge, Nutzungsmöglichkeit, Besonderheiten

Garrel, Gleis 1, mit befestigter (Schotter) Verladestelle 355 m
Gleis 2, Abstellgleis 285 m
Gleis 3, Umfahrung 300 m

3.3 Infrastrukturdetails

Höchstgeschwindigkeit	30 km/h
Maximale Neigung	1:250
Kleinster Radius	190 m im Streckengleis
Spurweite	1435 mm
Zulässige Achslast	22,5 to
Zulässige Meterlast	8,0 to
Kommunikationssystem	Mobiltelefon

3.4 Ver- und Entladeeinrichtungen

Allgemeine Angaben:

Für die Verladung von Holz besteht die Möglichkeit dies auf dem befestigten Platz (Schotter) neben dem Gleis1 vorzuladen und dort maximal 2 – 3 Tage bis zur Verladung zu lagern. Der Platz ist unbeleuchtet.

Eine Entlademöglichkeit für Sand und Kies ist an gleicher Stelle vorhanden.

3.5 Zugbildung

Im Bereich der Betriebsstelle Ladestraße Garrel (HGLS) können Züge bis 590 m Länge gebildet werden.

3.6 Werkstatt

Keine

3.7 Bahnsteige

Für Sonderfahrten im Personenzugverkehr der Museumseisenbahn Friesoythe-Cloppenburg e.V. (MFC) verfügt die F.E.G. über nachstehende Bahnsteige und Behelfsbahnsteige:

Bahnhof, Gleis-Nr., Bahnsteiglänge

Hp Bethen,	70 m
HP Staatsforsten,	80 m
HP Aumann	60 m
HP Garrel,	75 m
Bhf Bösel,	80 m
Hp Friesoythe,	60 m

4. Zugangsbedingungen

4.1 Betriebszeiten

Im Bahnhof Cloppenburg herrscht wie folgt Betriebsruhe:

So/Mo – Do/Fr von 00:10 – 04:25 Uhr

Fr/Sa von 00:50 – 05:55 Uhr

Sa/So von 00:50 – 06:40 Uhr

Dies gilt auch für die Infrastruktur der FEG.

4.2 Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

Die Serviceeinrichtung der F.E.G. darf nur nach Abschluss eines Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages zwischen der F.E.G. und dem Zugangsberechtigten befahren werden.

Ergänzend zu Punkt 5.2 der NBS-AT wird konkretisiert, dass der Informationsaustausch zwischen der F.E.G. und den Zugangsberechtigten grundsätzlich schriftlich per E-Mail, Fax oder Briefpost erfolgt. Detailabsprachen können auch telefonisch erfolgen.

Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der F.E.G. soll spätestens drei Werktage vor dem Benutzungstag per Mail an info@friesoyther-eisenbahngesellschaft.de bzw. an die Rufnummer 04491-7847069 gefaxt werden.

Fehlende Angaben fordert die F.E.G. unverzüglich bei dem Zugangsberechtigten nach.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben zu übermitteln.

Übermittelt der Zugangsberechtigte diese nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z.B. Änderung der Fahrzeuganzahl oder Zeiten der Infrastrukturnutzung) die F.E.G. rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird.

Anträge für das Abstellen von Fahrzeugen werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt.

4.3 Notfallmanagement

Für die Serviceeinrichtung der F.E.G. ist ein Notfallmanagement eingerichtet.

Erreichbarkeit 24 h unter 04491 7847046.

Anzuwendende Regelwerke sind die Unfallmeldetafeln der F.E.G. Entsprechende Kommunikationsmöglichkeiten mit dem Notfallmanager werden den zugangsberechtigten EVU mit Bewilligung des Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages übermittelt.

4.4 Betriebsvorschriften

Für das Befahren der Serviceeinrichtung der F.E.G. gelten die Bestimmungen der Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE), die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV), Bedienungsanweisungen und diverse Zusatzbestimmungen der F.E.G. Die Betriebsvorschriften können im Betriebsbüro der F.E.G. eingesehen werden.

4.5 Betriebsdienst

Für das Befahren der Serviceeinrichtung der F.E.G. ist grundsätzlich eine Streckenkenntnis erforderlich. Abweichend zur NBS-AT Punkt 2.3.3 erfolgt seitens der F.E.G. bei Nutzung der Serviceeinrichtung durch Zugangsberechtigte die Gestellung eines Lotsen mit der erforderlichen Streckenkenntnis gegen Entgelt. Der Zugangsberechtigte hat die F.E.G. bei nachstehenden Vorkommnissen unverzüglich zu informieren:

- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Serviceeinrichtung mit betrieblichen Auswirkungen.
- Sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken.
- Unfälle.

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Allgemein

Grundsätzlich wird für die Benutzung der Serviceeinrichtung ein Entgelt pro Zug gem. Trassen- und Serviceeinrichtungspreissystem (Anlage 2 zu SNB-BT) erhoben.

5.2 Zusatzleistungen

Die Abrechnung für die Abstellung von Fahrzeugen (Triebfahrzeuge, Güterwagen, Personenwagen, etc.) richtet sich nach Anzahl der Fahrzeuge je Kalendertag.

Die Gestellung von Lotsen, Rangierbegleiter und Sicherungsposten wird nach Zeitaufwand (siehe auch 5.1) berechnet.

5.3 Zusatzbestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT

Abweichend zu NBS-AT Punkt 6.1.2 sind die Vertragsparteien zum Ersatz eigener Schäden verpflichtet, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,00 € übersteigt.

5.4 Zahlungsverzug

Ergänzend zu NBS-AT Punkt 4.4 wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden mit der zweiten Mahnung 5% Verzugszinsen auf den Rechnungsbruttobetrag zzgl. 5,00 € Mahngebühren erhoben.

6. Kapazitätszuweisung

Ergänzung zu Punkt 3.2 der NBS-AT

Die Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtung der F.E.G. werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.